

Datum	Inhalt	Seite
14. 6. 1958	Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) . . . . .	101
14. 6. 1958	Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an den Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) . . . . .	133
14. 6. 1958	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes . . . . .	134

## Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Vom 14. Juni 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Kapitel I

#### Die Dienstbezüge der Beamten

	Art.
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften . . . . .	1—4
Abschnitt II: Die Dienstbezüge	
1. Titel: Das Grundgehalt . . . . .	5—11
2. Titel: Der Ortszuschlag . . . . .	12—17
3. Titel: Der Kinderzuschlag . . . . .	18—20
4. Titel: Zulagen und Zuwendungen . . . . .	21, 22
5. Titel: Sachbezüge . . . . .	23, 24
Abschnitt III: Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht . . . . .	25, 26
Abschnitt IV: Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen . . . . .	27—29

### Kapitel II

#### Die Versorgungsbezüge

Abschnitt I: Berechnung der Versorgungsbezüge . . . . .	30—32
Abschnitt II: Anpassung der Versorgungsbezüge . . . . .	33, 34

### Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts . . . . .	35
---	----

### Kapitel IV

Schlußvorschriften . . . . .	36—49
------------------------------	-------

### Kapitel I

#### Die Dienstbezüge der Beamten

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

##### Art. 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Beamten des Freistaates Bayern erhalten nach diesem Gesetz Dienstbezüge.

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden. Außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sind Beamte im Sinne dieses Gesetzes nur insoweit, als ihnen Dienstbezüge bewilligt sind. Honorarprofessoren sind keine Beamten im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Richter.

##### Art. 2

##### Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Zulagen und Zuwendungen sowie Sachbezüge, bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

##### Art. 3

##### Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird; bei außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten tritt an die Stelle der Ernennung die Einweisung in die Dienstbezüge. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten die Beamten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung in die Planstelle wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

##### Art. 4

##### Festsetzung und Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Die Dienstbezüge für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden.

(3) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(4) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden. Der Ersatz eines nachgewiesenen Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

##### Abschnitt II

##### Die Dienstbezüge

##### 1. Titel

##### Das Grundgehalt

##### Art. 5

##### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A und H (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt.

Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend. Sie führen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst die ihnen hiernach zukommende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außerplanmäßig“ (ap.), im höheren Dienst die Amtsbezeichnung „Assessor“ mit dem die Fachrichtung oder Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Dienstbezüge der wissenschaftlichen Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, bemessen sich nach der Besoldungsgruppe A 13 a, die der übrigen wissenschaftlichen Assistenten nach der Besoldungsgruppe A 13. Wissenschaftliche Assistenten, die nicht Privatdozenten, Oberassistenten oder Obergeringeneure sind, rücken in ihrer Besoldungsgruppe nur bis zur 8. Dienstaltersstufe auf. Wissenschaftliche Assistenten, die zugleich Privatdozenten sind, und Obergeringeneure an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten einen Anteil an den Unterrichtsgebühren nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen.

(3) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren. Soweit hierbei nicht eine Ausnahme zugelassen wird, bezieht der Beamte den vorweg gewährten Grundgehaltssatz solange, bis er nach seinem Besoldungsdienstalter darüber hinaus aufzurücken hat.

#### Art. 6

##### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und A 9 bis A 10 a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, H 1 und H 2 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine an-

dere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit Art. 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11, A 12, A 15, A 16 und H 3 wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 für die erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 10 b um zwei Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 a, A 13 bis A 14, H 1 und H 2 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen eingestellt oder angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der ersten Besoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe angestellt und an demselben Tage in die Einstellungs- oder Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist oder das sich aus Absatz 5 ergibt, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

#### Art. 7

##### Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 sind der Freistaat Bayern, das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;

2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahn- und Kraftverkehrsdienst.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

#### Art. 8

##### Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in Art. 84 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

#### Art. 9

##### Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Bayern über, wird das Besoldungsdienstalter nach Art. 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Dienst des Freistaates Bayern übergetreten und danach aufgestiegen wäre. Das gleiche gilt für die Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein

dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt Art. 6 Abs. 4 entsprechend.

#### Art. 10

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Bayern wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

#### Art. 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Titel

##### Der Ortszuschlag

#### Art. 12

##### Grundlage des Ortszuschlags

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

#### Art. 13

##### Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

(2) Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

#### Art. 14

##### Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten

ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

#### Art. 15

##### Stufen des Ortszuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

#### Art. 16

##### Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage II für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Freistaates Bayern, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der einer der in Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten das Staatsministerium der Finanzen.

#### Art. 17

##### Änderung des Ortszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags (Art. 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.

#### 3. Titel

##### Der Kinderzuschlag

#### Art. 18

##### Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlags aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünf-

undzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und von diesem Zeitpunkt ab monatlich vierzig Deutsche Mark.

#### Art. 19

##### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach Art. 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Art. 16 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
  2. Hätten Pflege- und Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
  3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
  4. Hätten neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.
- (3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

#### Art. 20

##### Zahlung des Kinderzuschlags

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

#### 4. Titel

##### Zulagen und Zuwendungen

#### Art. 21

##### Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen gewährt. Stellenzulagen sind nur Zulagen, die in den Besoldungsordnungen als solche bezeichnet sind.

(2) Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

#### Art. 22

##### Andere Zulagen und Zuwendungen

(1) Andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Das gleiche gilt für sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes oder aus Gründen der Fürsorge gewährt werden.

(2) Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan die Mittel hierfür ausdrücklich zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt für Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland oder außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark können Unterschiede der Kaufkraft durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgeglichen werden.

#### 5. Titel

##### Sachbezüge

#### Art. 23

##### Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrag, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

#### Art. 24

##### Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge

(1) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird freie Heilfürsorge gewährt. Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden.

**Abschnitt III****Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht****Art. 25**

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den Art. 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach Art. 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Bekanntmachung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts; dies gilt nicht für die Überleitung aus der Besoldungsgruppe A 8 c. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor der Bekanntmachung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt eingestellt oder angestellt worden sind; dabei tritt an die Stelle des 1. April 1957 der Tag, von dem ab ihnen Dienstbezüge zustehen.

(5) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die aus der ehemaligen Einheitslaufbahn für den mittleren (gehobenen) Dienst hervorgegangen sind und die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen Dienst erfüllt hätten, ist so festzusetzen, wie wenn sie nach dieser Laufbahnverordnung eingestellt worden wären.

**Art. 26**

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlags und des Ortszuschlags Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und Art. 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

**Abschnitt IV****Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen****Art. 27****Festsetzung des Besoldungsdienstalters**

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Art. 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anstellung (Einstellung) von Personen, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind oder auf die § 52 b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Personen Anwendung, denen Rechte nach dem im Absatz 1 genannten Gesetz nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

**Art. 28****Zulage bei Zusicherung eines Zuschusses nach § 18 a G 131**

(1) Beamte zur Wiederverwendung und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die wiederverwendet, aber noch nicht endgültig untergebracht sind (§ 19 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), können für ihre Person die Dienstbezüge erhalten, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden, wenn

1. sie mindestens in der Eingangsgruppe ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn verwendet werden und
2. der Zuschuß nach § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugesichert ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, auf die § 53 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet.

**Art. 29****Zulage durch den nach § 63 G 131 unterbringungs-pflichtigen Dienstherrn**

Beamte zur Wiederverwendung und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die unter § 63 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen und bei dem zu ihrer Unterbringung verpflichteten Dienstherrn wiederverwendet, aber noch nicht endgültig untergebracht sind (§ 19 des genannten Gesetzes), können für ihre Person Dienstbezüge aus einem höheren als dem von ihnen bekleideten Amt erhalten, höchstens jedoch die Dienstbezüge, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustünden.

**Kapitel II****Die Versorgungsbezüge****Abschnitt I****Berechnung der Versorgungsbezüge****Art. 30****Zahlung der Versorgungsbezüge**

Für die Zahlung der Versorgungsbezüge gilt Art. 4 Abs. 2 und 4 entsprechend.

**Art. 31****Ortszuschlag**

(1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist der Ortszuschlag nach diesem Gesetz mit dem Satz für die Ortsklasse A zu Grunde zu legen, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nur teilweise bezogen hat.

(2) Art. 16 gilt entsprechend.

**Art. 32****Kinderzuschlag**

(1) Neben Ruhegehalt oder Witwengeld wird Kinderzuschlag nach diesem Gesetz gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Erlischt das Waisengeld wegen Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres, so wird der Kinderzuschlag nach Art. 18 weitergewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen.

**Abschnitt II****Anpassung der Versorgungsbezüge****Art. 33****Anpassung des Grundgehalts**

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen einschließlich Emeritenbezügen und Übergangsgehältern, die der Freistaat Bayern zu tragen hat, sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1. Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zu Grunde zu legen war, erhöht

a) um fünfundsiebzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,

b) um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,

c) um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. November 1951 (BayBS III S. 339) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Die Zulagen von fünfundsiebzig vom Hundert nach Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 1956 (BayBS III S. 341) gelten nicht als ruhegehaltfähige Zulagen im Sinne des Satzes 1. Das nach Buchstabe c ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

2. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zu Grunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Für die Anwendung der Ruhensvorschriften gilt das neue Grundgehalt nach Abs. 1 Nr. 1 oder die Versorgungsbezüge einschließlich der Zulage nach Abs. 1 Nr. 2 als das Grundgehalt, das der Beamte nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogen oder das ihm nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat.

**Art. 34****Anpassung des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags**

(1) An die am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger werden Ortszuschlag und Kinderzuschlag nach Maßgabe der Art. 31 und 32 gewährt.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlags nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	I a
II	I b
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

**Kapitel III****Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts****Art. 35**

(1) Dieses Gesetz gilt auch für die Beamten und die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen A, H und B (Anlage I) einzureihen.

(3) Die mit Staatsbeamten vergleichbaren Beamten sind mit entsprechenden Amtsbezeichnungen in dieselben Besoldungsgruppen wie die Staatsbeamten einzureihen. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheiden über die Bewertung der einzelnen Beamtenstellen und deren Einreihung in die Besoldungsgruppen innerhalb einer Laufbahngruppe nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.

(4) Die Staatsministerien werden für ihren Bereich ermächtigt, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. Rahmenbestimmungen über die Einreihung von Beamten, die mit Staatsbeamten nicht vergleichbar sind, sowie Richtlinien für deren Amtsbezeichnungen,

2. Rahmenbestimmungen über die Gewährung von Stellenzulagen, anderen Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen und sonstigen Zuwendungen zu erlassen.

## Kapitel IV Schlußvorschriften

### Art. 36

#### Verweisungen in anderen Bestimmungen

(1) Soweit in anderen Bestimmungen auf Besoldungsgruppen der bisher geltenden Besoldungsordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die aus Anlage III Nr. 1 (Regelüberleitung) sich ergebenden entsprechenden Besoldungsgruppen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in anderen Bestimmungen auf Dienstaltersstufen der bisher geltenden Besoldungsordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle diejenigen Dienstaltersstufen der entsprechenden Besoldungsgruppe gemäß Absatz 1, deren Grundgehalt gegenüber den Überleitungsgrundgehältern (Anlage IV) gleich hoch oder nächsthöher ist.

(3) Soweit in anderen Bestimmungen auf den Wohnungsgeldzuschuß verwiesen ist, gilt Art. 34 Abs. 2 entsprechend.

### Art 37

#### Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung, die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erläßt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

### Art. 38

#### Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Eingruppierung, Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Im übrigen richtet sich die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 3 sind alle den Beamten mit Rücksicht auf ihr Amt geleisteten Zahlungen.

### Art. 39

#### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 105 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben.“

### Art. 40

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über die beamteten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (BayBS I S. 541) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1958 (GVBl S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 8 und 10 erhalten folgende Fassung:

#### „Art. 8

(1) Die Landräte erhalten Grundgehalt, ferner Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Trennungsschädigung, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Urlaub nach den entsprechenden Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte.

(2) Die Grundgehälter der Landräte müssen angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in Landkreisen bis zu 30 000 Einwohnern . . .	1000—1400 DM,
in Landkreisen über 30 000—50 000 Einwohnern	1100—1650 DM,
in Landkreisen über 50 000 Einwohnern . . .	1400—1950 DM

monatlich.

Nach mindestens zehnjähriger Amtszeit kann das Grundgehalt bis zu 200 DM monatlich über dem oberen Rahmensatz festgesetzt werden. Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn sich die Einwohnerzahl des Landkreises ändert.

(3) Außerdem wird eine Dienstaufwandsentschädigung von 200 DM im Monat gewährt.

#### Art. 10

(1) Die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder erhalten Grundgehalt, ferner Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Trennungsschädigung, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Urlaub nach den entsprechenden Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte.

(2) Die Grundgehälter müssen angemessen sein. Sie gelten für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern . . .	450—1100 DM,
in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten unter 10 000 Einwohnern . . .	850—1400 DM,
in kreisangehörigen Gemeinden von 20 000—50 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten von 10 000—50 000 Einwohnern	1100—1950 DM,
in Städten von 50 000—100 000 Einwohnern	1650—2500 DM,
in Städten über 100 000 Einwohnern mindestens	2500 DM

monatlich.

Nach mindestens zehnjähriger Amtszeit kann das Grundgehalt bis zu 200 DM monatlich über dem oberen Rahmensatz festgesetzt werden. Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn sich die Einwohnerzahl der Gemeinde ändert.

(3) Die Grundgehälter der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister betragen 80% bis 100% der Sätze gemäß Absatz 2.

(4) Die Grundgehälter der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder betragen 60% bis 80% der Sätze gemäß Absatz 2.



(5) Die besonderen Aufwendungen der berufsmäßigen Bürgermeister werden durch eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung bis zu monatlich 350 DM abgegolten. Den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern wird eine solche Aufwandsentschädigung in Höhe der für die ehrenamtlichen Gemeinderäte vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt.“

2. In Art. 11 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „nebst Teuerungszuschlag“ gestrichen.

#### Art. 41

##### Änderung der Schulbedarfsgesetze

(1) Art. 62 a des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 (BayBS II S. 584) erhält folgende Fassung:

#### „Art. 62 a

(1) Für die Volksschulfachlehrer gelten die Vorschriften des Bayer. Besoldungsgesetzes entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Volksschulfachlehrer sind Personen, die von der Anstellungsbehörde für Volksschullehrer zur Erteilung des Unterrichts in bestimmten Lehrgegenständen an öffentlichen Volksschulen planmäßig oder außerplanmäßig hauptamtlich angestellt sind; der persönliche Bedarf für diese Volksschulfachlehrer und ihrer Hinterbliebenen ist jedoch von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs aufzubringen und auszuführen.

(2) Die Dienstbezüge der vorgenannten planmäßigen und außerplanmäßigen Volksschulfachlehrer sind im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu erlassenden Richtlinien, in denen auch die Zahl der Beförderungstellen vorgeschrieben werden kann, durch eine Satzung des Trägers des sächlichen Schulbedarfs zu regeln. Die Satzung erläßt der Gemeinderat, bei Volksschulverbänden der Volksschulverbandsausschuß.

(3) Die Gemeinden können die Volksschulfachlehrer wegen der nach Abs. 1 aufzubringenden Versorgungsbezüge beim Bayer. Versorgungsverband anmelden. Die beteiligten Staatsministerien können hierüber nähere Vorschriften erlassen.“

(2) Das Schulbedarfsgesetz vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 a erhält folgende Fassung:

#### „Art. 18 a

Die kirchlichen Genossenschaften erhalten vom Staat eine Vergütung

1. für jede von der Regierung als Lehramtsanwärter erklärte Lehrkraft in Höhe der Unterhaltszuschüsse oder der Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen der entsprechenden Beamtenanwärter,
2. für jede von der Regierung als außerplanmäßig erklärte Lehrkraft in Höhe des Anfangsgrundgehalts der außerplanmäßigen Beamten der entsprechenden Laufbahn, dazu die Hälfte des treffenden Ortszuschlags,
3. für jede von der Regierung als planmäßig erklärte Lehrkraft,
  - a) wenn sie Aufgaben eines Beamten der Eingangsguppe ihrer Laufbahn wahrnimmt, in Höhe des Grundgehalts der vierten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe dieses Beamten,
  - b) wenn ihr die Dienstbezeichnung eines Beamten in einer Beförderungsguppe verliehen worden ist, in Höhe des Grundgehalts der

sechsten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe dieses Beamten, dazu Stellenzulagen und die Hälfte des treffenden Ortszuschlags.“

2. Hinter Art. 18 a werden folgende Art. 18 b und 18 c eingefügt:

#### „Art. 18 b

(1) Die Dienstwohnungsvergütung, die der Volksschullehrer für seine Dienstwohnung zu entrichten hat, wird von der Zahlstelle durch Abzug bei der Auszahlung der Dienstbezüge eingehoben.

(2) Den einbehaltenen Betrag überweist die Zahlstelle am Schlusse jedes Vierteljahres an die Gemeinden oder Volksschulverbände. Art. 58 Abs. III des Schulbedarfsgesetzes vom 14. August 1919 gilt entsprechend. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen abweichende Vorschriften für die Fälle erlassen, in denen dem Staat oder einem Dritten das Eigentum oder Miteigentum an dem Dienstwohngebäude zusteht oder die Baulast obliegt.

#### Art. 18 c

(1) Die in Art. 2 des Bayer. Besoldungsgesetzes bezeichneten Bezüge gelten als Dienststeinkommen im Sinne der Schulbedarfsgesetze vom 14. August 1919 und vom 11. Januar 1939, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes berechneten Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge gelten als Ruhegehalt oder als Witwen- oder Waisengeld im Sinne der Schulbedarfsgesetze vom 14. August 1919 und vom 11. Januar 1939.“

#### Art. 42

##### Ergänzung der Reichshaushaltsordnung

Die Reichshaushaltsordnung in der Fassung des Gesetzes über die fünfte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. April 1938 (RGBl. II S. 145) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

#### „§ 36 b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigelegt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.“

#### Art 43

##### Änderung des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

(1) Das Gesetz über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (BayBS III S. 249) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Art. 6 Absatz 2 Satz 2 treten folgende Sätze:

„Das lebenslängliche Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert des Amtsgehalts und erhöht sich für jedes Jahr der Amtszeit als Re-

gierungsmitglied um 3 vom Hundert, bei Teilen eines Amtsjahres um 1 vom Hundert für je 120 Tage, höchstens bis 75 vom Hundert des Amtsgehalts. War das Regierungsmitglied im Zeitpunkt seiner Berufung Beamter mit Versorgungsanspruch, so erhält es, soweit nicht die vorstehende Berechnung günstiger ist, als lebenslängliches Ruhegehalt das im Zeitpunkt der Berufung erdiente Beamtenruhegehalt zuzüglich 3 vom Hundert des Amtsgehalts für jedes Jahr der Amtszeit als Regierungsmitglied, bei Teilen eines Amtsjahres je 1 vom Hundert für je 120 Tage, bis höchstens 75 vom Hundert des Amtsgehalts. Die Hinterbliebenenversorgung bemißt sich nach Art. 108 bis 120 des Bayer. Beamtengesetzes.“

2. In Art. 7 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Art. 6 Absatz 2 Satz 2“ die Worte „Art. 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4“.

(2) Ruhegehaltsfestsetzungen für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, bei denen der Vorphundertatz des Ruhegehalts durch die Staatsregierung bestimmt wurde, bleiben wirksam.

#### Art. 44

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 3. September 1949 (BayBS I S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 tritt an die Stelle des Betrages von 200 DM ein Betrag von 400 DM.
2. In § 2 Absatz 1 tritt an die Stelle des Betrages von 100 DM ein Betrag von 200 DM.
3. In § 2 Absatz 2 tritt an die Stelle des Betrages von 50 DM ein Betrag von 100 DM.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung je Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30 DM.“

#### Art. 45

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank

Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950 (BayBS III S. 561) erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Die Staatsbankbeamten können nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen aus dem Reingewinn der Bayerischen Staatsbank widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Nebenbezüge erhalten. Der jährliche Gesamtaufwand hierfür darf 25 v. H. des Durchschnitts der bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinne der letzten vier Jahre nicht übersteigen.“

#### Art. 46

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Art. 5 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (BayBS III S. 564) erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Die Beamten der Anstalt können nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Bankzulage bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Grundgehalts erhalten.“

#### Art. 47

##### Beihilfen

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Beamtinnen, Wärter- und Ruhestandsbeamte sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten die Beihilfengrundsätze des Bundes. Die oberste Dienstbehörde setzt die Beihilfe fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht in einem Tarifvertrag eine günstigere Regelung getroffen ist oder wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie eine Versicherung abgeschlossen haben, deren Leistungen den nach Absatz 1 zu gewährenden Beihilfen entsprechen.

#### Art. 48

In den Stellenplänen des Staatshaushalts 1957 treten an die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen die aus Anlage III Nr. 1 und 2 sich ergebenden neuen Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen. Die Haushaltsmittel für die nach dem Besoldungsgesetz zustehenden Zulagen und Zuwendungen gelten als bewilligt.

#### Art. 49

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 312),
  2. das Gesetz über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (BayBS III S. 339),
  3. das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (BayBS III S. 340),
  4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1955 vom 26. März 1956 (BayBS III S. 341),
  5. das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 26. März 1956 (GVBl. S. 62),
  6. das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juni 1956 (GVBl. S. 102),
  7. die Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (BayBS I S. 548),
  8. die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157), in Bayern bekanntgemacht am 11. September 1942 (BayBS III S. 427).
- (3) Die Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften — BV —) vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 326) bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Das gleiche gilt für die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV —) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) in der derzeit geltenden Fassung.

(4) Bis zum Erlaß der in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen verbleibt es bei den bestehenden Zuständigkeiten.

München, den 14. Juni 1958

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hanns Seidel

**Anlage I****Besoldungsordnungen****Vorbemerkungen**

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

**Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter****Bayerische Besoldungsordnung A****Besoldungsgruppe 1**

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 —  
330 — 340 — 350 DM

Ortszuschlag: IV

Betriebswarte,  
Bootsmänner,  
Gestütswärter,  
Hauswarte,  
Offizianten.

**Besoldungsgruppe 2**

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 —  
340 — 350 — 360 — 370 DM

Ortszuschlag: IV

Betriebsgehilfen,  
Betriebsoberwarte,  
Drucker,  
Eichgehilfen,  
Gärtner,  
Geldzähler,  
Gestütsoberwärter,  
Gestütsschmiede,  
Hausmeister,  
Justizwachtmeister,  
Oberbootsmänner,  
Oberoffizianten,  
Steuerwachtmeister,  
Vermessungswarte.

**Besoldungsgruppe 3**

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 —  
350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

Betriebshauptwarte,  
Betriebsobergehilfen,  
Eichobergehilfen,  
Gestütshauptwärter,  
Hauptbootsmänner,  
Hauptoffizianten,  
Hausverwalter,  
Justizoberwachtmeister,  
Oberdrucker,  
Obergärtner,  
Obergeldzähler,  
Obergestütsschmiede,  
Obersteuerwachtmeister,  
Vermessungsoberwarte.

**Besoldungsgruppe 4**

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 —  
360 — 370 — 380 — 390 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsmeister,  
Betriebsmeister,  
Eichhauptgehilfen,  
Hauptsteuerwachtmeister,  
Hebammen an Universitätskliniken,  
Justizhauptwachtmeister,  
Pfleger an Krankenanstalten,  
Vermessungshauptwarte.

**Besoldungsgruppe 5**

300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 —  
380 — 390 — 400 — 410 — 420 DM

Ortszuschlag: IV

Assistenten,  
Bankassistenten,  
Eichwarte,  
Erste Maschinenmeister,  
Fischermeister,  
Forstassistenten,  
Forstwarte,  
Gartenmeister,  
Gewerbeassistenten,  
Justizassistenten,  
Justizvollstreckungsassistenten<sup>1)</sup>,  
Landwirtschaftsassistenten,  
Lithographieassistenten,  
Oberhebammen an Universitätskliniken,  
Oberpfleger an Krankenanstalten,  
Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst,  
Ökonomiebaumeister,  
Polizeiassistenten,  
Präparatoren,  
Regierungsassistenten,  
Sattelmeister,  
Schiffsführer,  
Schiffsmaschinenisten,  
Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6,  
Staatsbankassistenten,  
Steuerassistenten<sup>2)</sup>,  
Steuermänner,  
Vermessungsassistenten,  
Werkführer.

<sup>1)</sup> Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine wider-  
rufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.

<sup>2)</sup> Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine wider-  
rufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

**Besoldungsgruppe 6**

317 — 331 — 345 — 359 — 373 — 387 — 401 — 415 —  
429 — 443 — 457 — 471 — 485 DM

Ortszuschlag: IV

Banksekretäre,  
Eichmeister<sup>1)</sup>,  
Flußmeister<sup>1)</sup>,  
Forstsekretäre,  
Gartenverwalter,  
Gewerbeseekretäre<sup>1)</sup>,  
Hafenverwalter,  
Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst,  
Justizsekretäre,  
Justizvollstreckungssekretäre<sup>2)</sup>,  
Kriminalhauptwachtmeister,  
Landwirtschaftssekretäre,  
Lehrbrennmeister<sup>1)</sup>,  
Lehrmeister an Berufsfachschulen und Fach-  
schulen<sup>1)</sup>,  
Lithographiesekretäre<sup>1)</sup>,  
Oberpräparatoren,  
Obersattelmeister,  
Ökonomieverwalter,  
Polizeihauptwachtmeister,  
Polizeisekretäre,  
Regierungssekretäre<sup>3)</sup>,  
Revierforstwarte,  
Schiffskapitäne<sup>1)</sup>,  
Schiffsmaschinenmeister<sup>1)</sup>,  
Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5,  
Staatsbanksekretäre,  
Steusersekretäre<sup>1)</sup>,  
Technische Sekretäre<sup>1)</sup>,  
Vermessungssekretäre<sup>1)</sup>,  
Verwalter der Walhalla,  
Werkmeister<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM, im Strafvollzugsdienst von 35 DM.

<sup>2)</sup> Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.

<sup>3)</sup> Erhalten im Flurbereinigungsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

<sup>4)</sup> Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

#### Besoldungsgruppe 7

352 — 371 — 390 — 409 — 428 — 447 — 466 — 485 —  
504 — 523 — 542 — 561 — 580 DM

Ortszuschlag: III

Bankobersekretäre,  
Forstobersekretäre,  
Gerichtsvollzieher <sup>1)</sup>,  
Gewerbeobersekretäre,  
Hafenoberverwalter,  
Hauptpräparatoren,  
Justizobersekretäre,  
Kriminalmeister,  
Landwirtschaftsbersekretäre,  
Lithographieobersekretäre,  
Obereichmeister,  
Oberfußmeister,  
Oberforstwarte,  
Obergartenverwalter,  
Oberlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen,  
Oberschloßverwalter,  
Obersteuersekretäre <sup>2)</sup>,  
Oberwerkmeister,  
Ökonomieoberverwalter,  
Polizeimeister,  
Polizeiobersekretäre,  
Regierungsbersekretäre,  
Restauratoren,  
Schiffahrtsverwalter,  
Staatsbankobersekretäre,  
Straßenmeister <sup>3)</sup>,  
Technische Obersekretäre,  
Vermessungsbersekretäre,  
Verwalter im Strafvollzugsdienst,  
Zahntechniker an Universitätskliniken.

<sup>1)</sup> Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

<sup>2)</sup> Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

<sup>3)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die einen Ausbildungslehrgang für Straßenmeister besucht und die vorgeschriebene Dienstprüfung bestanden haben.

#### Besoldungsgruppe 8

383 — 404 — 425 — 446 — 467 — 488 — 509 — 530 —  
551 — 572 — 593 — 614 — 635 DM

Ortszuschlag: III

Bankhauptsekretäre,  
Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst,  
Forsthauptsekretäre,  
Gewerbehauptsekretäre,  
Haupteichmeister,  
Hauptflußmeister,  
Hauptforstwarte,  
Hauptsteuersekretäre <sup>1)</sup>,  
Hauptwerkmeister,  
Justizhauptsekretäre,  
Kriminalobermeister,  
Landwirtschaftshauptsekretäre,  
Lithographiehauptsekretäre,  
Obergerichtsvollzieher <sup>2)</sup>,  
Oberrestauratoren,  
Oberstraßenmeister,

Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,  
Polizeihauptsekretäre,  
Polizeiobermeister,  
Regierungshauptsekretäre,  
Staatsbankhauptsekretäre,  
Technische Hauptsekretäre,  
Vermessungshauptsekretäre.

<sup>1)</sup> Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

<sup>2)</sup> Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

#### Besoldungsgruppe 9

448 — 469 — 490 — 511 — 532 — 553 — 574 — 595 —  
616 — 637 — 658 — 679 — 700 DM

Ortszuschlag: III

Archivinspektoren,  
Bankinspektoren,  
Berginspektoren <sup>1)</sup>,  
Bergvermessungsinspektoren <sup>1)</sup>,  
Bibliothekinspektoren,  
Eichinspektoren <sup>1)</sup>,  
Fachlehrer,  
Fachschullehrer,  
Fürsorger,  
Garteninspektoren,  
Gewerbeinspektoren <sup>1)</sup>,  
Handarbeitslehrerinnen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>,  
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>,  
Justizinspektoren,  
Kartographeninspektoren <sup>1)</sup>,  
Kriminalinspektoren,  
Landwirtschaftsinspektoren,  
Lithographieinspektoren <sup>1)</sup>,  
Ministerialkanzleivorstände,  
Münzinspektor,  
Polizeiinspektoren,  
Polizeikommissare,  
Regierungsbauinspektoren <sup>1)</sup>,  
Regierungsinspektoren <sup>1)</sup>,  
Revierförster,  
Schloßinspektoren,  
Staatsbankinspektoren,  
Steuerinspektoren,  
Technische Inspektoren <sup>1)</sup>,  
Vermessungsinspektoren <sup>1)</sup>,  
Weinbauinspektoren,  
Weinkontrollinspektoren.

<sup>1)</sup> Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlussprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

<sup>2)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schulämtern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. ●

<sup>3)</sup> Erhalten als Lehrerinnen einer Ausbildungsklasse für die Lehrgänge zur pädagogischen Ausbildung von Lehrerinnen für Handarbeiten und Hauswirtschaft eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

#### Besoldungsgruppe 10

488 — 514 — 540 — 566 — 592 — 618 — 644 — 670 —  
696 — 722 — 748 — 774 — 800 DM

Ortszuschlag: III

Archivoberinspektoren,  
Bankoberinspektoren,  
Bergoberinspektoren,  
Bergvermessungsberinspektoren,  
Bibliothekoberinspektoren,  
Eichoberinspektoren,  
Fachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,

Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Gartenoberinspektoren,  
 Gewerbeoberinspektoren,  
 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen<sup>1) 2) 3)</sup>,  
 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen<sup>1) 2) 3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Justizoberinspektoren,  
 Kartographenoberinspektoren,  
 Kriminaloberinspektoren,  
 Landwirtschaftsinspektoren,  
 Lehrbraumeister bei der Versuchs- und Lehrbrauerei Weihenstephan,  
 Lehrer an Volksschulen<sup>4) 5) 6)</sup>,  
 Lithographieoberinspektoren,  
 Oberförster,  
 Oberfürsorger,  
 Obersteuerinspektoren,  
 Polizeiinspektoren,  
 Polizeioberkommissare,  
 Regierungsoberbauinspektoren,  
 Regierungsoberinspektoren,  
 Staatsbankoberinspektoren,  
 Technische Oberinspektoren,  
 Vermessungsinspektoren,  
 Weinbauoberinspektoren,  
 Weinkontrollinspektoren.

<sup>1)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schülern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrerinnen einer Ausbildungsklasse für die Lehrgänge zur pädagogischen Ausbildung von Lehrerinnen für Handarbeiten und Hauswirtschaft eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten an der Landesblindenanstalt oder Landestaubstummenanstalt eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

<sup>4)</sup> Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Lehrkräfte als Lehrer oder Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden.

<sup>5)</sup> Erhalten als Lehrer einer Volksschulklasse, die einer pädagogischen Hochschule für die berufspraktische Ausbildung zugeteilt ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

<sup>6)</sup> Erhalten als Seminarleiter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 150 DM.

#### Besoldungsgruppe 10 a

502 — 531 — 560 — 589 — 618 — 647 — 676 — 705 —  
 734 — 763 — 792 — 821 — 850 DM

Ortzzuschlag: II

Landwirtschaftslehrer,  
 Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen,  
 Lehrer im Strafvollzugsdienst,  
 Oberlehrer an der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche,  
 Oberlehrer an Volksschulen<sup>1) 2) 3)</sup>,  
 Polizeilehrer<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Schulstellen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Lehrkräfte als Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Volksschulklasse, die einer pädagogischen Hochschule für die berufspraktische Ausbildung zugeteilt ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten als Seminarleiter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 150 DM.

<sup>4)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung an Volksschulen besitzen.

#### Besoldungsgruppe 10 b

538 — 569 — 600 — 631 — 662 — 693 — 724 — 755 —  
 786 — 817 — 848 — 879 — 910 DM

Ortzzuschlag: II

Fachoberlehrer an den Akademien der bildenden Künste,  
 Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,  
 Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,  
 Gymnasiallehrer,  
 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen im Schulaufsichtsdienst,  
 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen bis 6 Schulstellen<sup>1) 2)</sup>,  
 Landwirtschaftslehrer,  
 Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,  
 Lehrer an Hilfsschulen,  
 Mittelschullehrer,  
 Oberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle,  
 Oberlehrer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,  
 Polizeiinspektoren<sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

<sup>1)</sup> Erhalten als Lehrer einer Volksschulklasse, die einer pädagogischen Hochschule für die berufspraktische Ausbildung zugeteilt ist eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten als Seminarleiter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 150 DM.

<sup>3)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung an Volksschulen besitzen.

#### Besoldungsgruppe 11

593 — 624 — 655 — 686 — 717 — 748 — 779 — 810 —  
 841 — 872 — 903 — 934 — 965 DM

Ortzzuschlag: II

Amtsanwälte,  
 Archivamtmänner,  
 Bankamtmänner,  
 Bergamtmänner,  
 Bibliotheksamtmänner,  
 Eichamtmänner,  
 Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Forstamtmänner,  
 Gartenamtmänner,  
 Gewerbeamtmänner,  
 Gymnasialoberlehrer,  
 Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen,  
 Justizamtmänner,  
 Kartographenamtmänner,  
 Kriminalamtmänner,  
 Landwirtschaftsamtmänner,  
 Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen,  
 Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Lithographieamtmänner,  
 Mittelschuloberlehrer,  
 Oberlehrer an Hilfsschulen,  
 Oberlehrer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Polizeiinspektoren,  
 Polizeihauptkommissare,

Polizeioberlehrer <sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 b,  
 Regierungsamtsträger,  
 Regierungsbauamtsträger,  
 Regierungsfürsorger,  
 Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>,  
 Staatsbankamtsträger,  
 Steueramtsträger,  
 Technische Amtsträger,  
 Vermessungsamtsträger,  
 Weinbauamtsträger.

<sup>1)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung an Volksschulen besitzen.

<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrer einer Volksschulklasse, die einer Pädagogischen Hochschule für die berufspraktische Ausbildung zugeteilt ist, eine widerrufliche, nichttruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten als Seminarleiter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine widerrufliche, nichttruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 150 DM.

#### Besoldungsgruppe 12

655 — 690 — 725 — 760 — 795 — 830 — 865 — 900 —  
 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 DM

#### Ortszuschlag: II

Amtssträger,  
 Banksträger,  
 Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,  
 Blindenoberlehrer,  
 Direktorinnen der Landfrauenschulen,  
 Justizoberamtsträger,  
 Kriminaloberamtsträger,  
 Landwirtschaftsberaterinnen mit Sonderaufgaben,  
 Mittelschulkonrektoren,  
 Oberamtswärter,  
 Polizeioberamtsträger,  
 Regierungsoberamtsträger,  
 Regierungsoberbauamtsträger,  
 Rektoren  
 als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,  
 an einer Schulaufsichtbehörde,  
 mit Sonderaufgaben,  
 Staatsbanksträger, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,  
 Steuersträger,  
 Taubstummenoberlehrer,  
 Technische Oberamtsträger.

#### Besoldungsgruppe 13

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 —  
 1015 — 1050 — 1085 — 1120 — 1155 DM

#### Ortszuschlag: II

Amtsgerichtssträger <sup>1)</sup>,  
 Arbeitsgerichtssträger <sup>1)</sup>,  
 Archivsträger,  
 Bauräte  
 als Leiter der Feuerwehrscheule Würzburg,  
 als Leiter der Landesfeuerwehrscheule Regensburg,  
 an Fachschulen,  
 an Ingenieurschulen,  
 Bergräte,  
 Berufsfachschuldirektoren,  
 Bibliothekssträger,  
 Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan,  
 Direktor der Staatshauptkasse,  
 Direktor des Landesjugendhofs, Lichtenau-Weihersmühle,  
 Direktoren bei der Staatsbank, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Direktoren der Landesbildstellen,

Direktoren der Landwirtschaftsämter,  
 Direktoren der Tierzuchtämter,  
 Dozenten an Pädagogischen Hochschulen <sup>2)</sup>,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe H 1,  
 Finanzgerichtssträger <sup>1)</sup>,  
 Finanzsträger,  
 Forstmeister,  
 Gestütstierärzte,  
 Konservatoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Kriminalsträger,  
 Landgerichtssträger <sup>1)</sup>,  
 Landwirtschaftssträger,  
 Mittelschuldirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Oberärzte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Oberapotheker, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Observatoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Pfarrer im Strafvollzugsdienst,  
 Polizeipfarrer,  
 Polizeisträger,  
 Polizeischulsträger,  
 Regierungsapotheker,  
 Regierungsbauräte,  
 Regierungsschemieräte,  
 Regierungseichsträger,  
 Regierungsgewerbesträger,  
 Regierungskulturbauräte,  
 Regierungsmedizinärzte,  
 Regierungspharmaziesträger,  
 Regierungssträger,  
 Regierungsvermessungssträger,  
 Regierungsveterinärsträger,  
 Schulsträger,  
 Sozialgerichtssträger <sup>1)</sup>,  
 Staatsanwälte <sup>1)</sup>,  
 Staatsbanksträger <sup>3)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,  
 Studiensträger,  
 Verwaltungsdirektoren  
 am Stiftungsamt Aschaffenburg,  
 an Universitäten,  
 Verwaltungsgerichtssträger <sup>1)</sup>,  
 Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 1.

<sup>1)</sup> Bis zur achten Dienstaltersstufe.

<sup>2)</sup> Erhalten als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichttruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

<sup>3)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

#### Besoldungsgruppe 13 a

770 — 810 — 850 — 890 — 930 — 970 — 1010 —  
 1050 — 1090 — 1130 — 1170 — 1210 — 1250 DM

#### Ortszuschlag: II

Abteilungsdirektor bei der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Tierzucht in Grub,  
 Abteilungsdirektoren bei der Landessaatzuchtanstalt,  
 Bauamtsdirektoren,  
 Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht,  
 Direktor der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche,  
 Direktor der Landesblindenanstalt,  
 Direktor der Landestaubstummenanstalt,  
 Direktoren bei der Staatsbank, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,

Direktoren der Justizvollzugsanstalten,  
 Direktoren der Rechnungsprüfungsämter, soweit  
 nicht in Besoldungsgruppe A 14,  
 Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,  
 Mittelschuldirektoren im Schulaufsichtsdienst,  
 Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>, so-  
 weit nicht in Besoldungsgruppe A 13,  
 Oberapotheker an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,  
 Oberarchivräte,  
 Oberbauräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,  
 Oberbergräte,  
 Oberbibliotheksräte,  
 Oberchemieräte,  
 Oberforstmeister,  
 Obergewerberäte,  
 Oberkonservatoren,  
 Oberkulturbauräte,  
 Oberlandwirtschaftsräte,  
 Obermedizinalräte,  
 Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst,  
 Oberschulräte,  
 Obervermessungsräte,  
 Oberveterinäräräte,  
 Observatoren an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,  
 Studienprofessoren,  
 Universitätsmusikdirektor.

<sup>1)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Be-  
 amte zugeteilt. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Privat-  
 dozenten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums  
 für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem  
 Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Un-  
 terrichtsgebühren.

#### Besoldungsgruppe 14

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071 —  
 1115 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM

#### Ortzuschlag: II

Amtsgerichtsräte<sup>1)</sup>,  
 Apothekendirektoren bei Universitätskliniken,  
 Arbeitsgerichtsräte<sup>1)</sup>,  
 Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen<sup>2)</sup>,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,  
 Direktor der Sportakademie<sup>3)</sup>,  
 Direktor der Sternwarte Bamberg,  
 Direktor der Veterinäruntersuchungsanstalt  
 Nürnberg,  
 Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in  
 Würzburg,  
 Direktor des Staatsweinguts Würzburg,  
 Direktoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten,  
 Direktoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen,  
 Direktoren der Bakteriologischen Untersuchsungs-  
 anstalten,  
 Direktoren der Chemischen Untersuchungsanstalten,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,  
 Direktoren der Fachschulen,  
 Direktoren der Rechnungsprüfungsämter, soweit  
 nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,  
 Erste Staatsanwälte<sup>4)</sup> als Abteilungsleiter bei Staats-  
 anwaltschaften bei Landgerichten und zwar jede  
 5., 10., 15. usw. Planstelle für Staatsanwälte  
 (ohne die Stelle des Behördenleiters) und Amts-  
 anwälte, soweit nicht Oberstaatsanwälte als Ab-  
 teilungsleiter vorgesehen sind,  
 Finanzgerichtsräte<sup>1)</sup>,  
 Gartendirektor bei der Verwaltung der staatlichen  
 Schlösser, Gärten und Seen,  
 Hafendirektoren,  
 Landeskonservatoren  
 bei den Staatsgemäldesammlungen,  
 beim Landesamt für Denkmalpflege,  
 beim Nationalmuseum,  
 Landgerichtsräte<sup>1)</sup>,  
 Landstallmeister,

Museumsdirektor bei der Verwaltung der staatlichen  
 Schlösser, Gärten und Seen,  
 Oberamtsrichter<sup>5)</sup>  
 als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten  
 mit 3 oder 4 richterlichen Planstellen,  
 als ständige Vertreter der Leiter von Amts-  
 gerichten mit 10 und mehr richterlichen  
 Planstellen,  
 Oberarbeitsgerichtsräte<sup>3)</sup>  
 als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerich-  
 ten mit 3 oder 4 richterlichen Planstellen,  
 als ständige Vertreter der Leiter von Arbeits-  
 gerichten mit 10 und mehr richterlichen  
 Planstellen,  
 Oberbauräte an Ingenieurschulen  
 als Abteilungsleiter,  
 als ständige Vertreter der Anstaltsleiter<sup>4)</sup>,  
 Oberfinanzgerichtsräte<sup>3)</sup>,  
 Oberfinanzräte,  
 Oberpolizeiräte,  
 Oberregierungsarchivräte,  
 Oberregierungsbauräte,  
 Oberregierungsbergräte,  
 Oberregierungsbibliotheksräte,  
 Oberregierungschemieräte,  
 Oberregierungsforsträte,  
 Oberregierungsgewerberäte,  
 Oberregierungskulturbauräte,  
 Oberregierungslandwirtschaftsräte,  
 Oberregierungsmedizinalräte,  
 Oberregierungspharmazieräte,  
 Oberregierungsräte,  
 Oberregierungsschulräte,  
 Oberregierungsvermessungsräte,  
 Oberregierungsveterinäräräte,  
 Obersozialgerichtsräte als ständige Vertreter der  
 Leiter von Sozialgerichten mit 10 und mehr  
 richterlichen Planstellen<sup>3)</sup>,  
 Oberstudiendirektoren als Leiter von Höheren Schu-  
 len<sup>2)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,  
 Oberstudienräte<sup>4)</sup>,  
 Oberverwaltungsrichter<sup>3)</sup>,  
 Professoren an Pädagogischen Hochschulen<sup>5)</sup>, soweit  
 nicht in Besoldungsgruppe H 2,  
 Sozialgerichtsräte<sup>1)</sup>,  
 Staatsanwälte<sup>1)</sup>,  
 Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besol-  
 dungsgruppen A 15 und A 16,  
 Verwaltungsgerichtsräte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Von der neunten Dienstaltersstufe an.

<sup>2)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stel-  
 lenzulage von 70 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stel-  
 lenzulage von 40 DM.

<sup>4)</sup> Eine durch den Haushalt bestimmte Zahl von Stellen-  
 inhabern erhält als ständige Vertreter der Anstaltsleiter  
 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von  
 40 DM.

<sup>5)</sup> Erhalten als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule  
 eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage,  
 deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kul-  
 tus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der  
 Finanzen bestimmt.

#### Besoldungsgruppe 15

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154 — 1202 —  
 1250 — 1298 — 1346 — 1394 — 1442 — 1490 DM

#### Ortzuschlag: Ib

Amtsgerichtsdirektoren  
 als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten, die mit  
 einem Amtsgerichtspräsidenten besetzt sind,  
 als Leiter von Amtsgerichten mit 5 bis 14 rich-  
 terlichen Planstellen,  
 als Leiter von Amtsgerichten mit 15 und mehr  
 richterlichen Planstellen<sup>1)</sup>,  
 als ständige Vertreter der Amtsgerichtspräsi-  
 denten<sup>1)</sup>,  
 Arbeitsgerichtsdirektoren als Leiter von Arbeits-  
 gerichten mit 5 und mehr richterlichen Plan-  
 stellen,

Archivdirektoren,  
 Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,  
 Bibliotheksdirektoren,  
 Direktor der Antikensammlungen,  
 Direktor der Chemischen Untersuchungsanstalt  
 München,  
 Direktor der Graphischen Sammlung,  
 Direktor der Landesanstalt für Moorwirtschaft und  
 Landkultur,  
 Direktor der Landesanstalt für Pflanzenbau und  
 Pflanzenschutz,  
 Direktor der Landesanstalt für Tierseuchen-  
 bekämpfung,  
 Direktor der Landesanstalt für Tierzucht in Grub,  
 Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und  
 Gartenbau Veitshöchheim,  
 Direktor der Landessaatzuchtanstalt,  
 Direktor der Münzsammlung,  
 Direktor der Museen und Sammlungen bei der Ver-  
 waltung der staatlichen Schlösser, Gärten und  
 Seen,  
 Direktor der Neuen Sammlung, Museum für ange-  
 wandte Kunst,  
 Direktor der Prähistorischen Staatssammlung,  
 Direktor des Berufspädagogischen Instituts,  
 Direktor des Hauptmünzamts,  
 Direktor des Landesamts für Feuerschutz,  
 Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht,  
 Direktor des Museums für Völkerkunde,  
 Direktor des Staatsinstituts für den landwirtschaft-  
 lichen Unterricht,  
 Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten,  
 Direktoren der Flurbereinigungsämter,  
 Finanzdirektoren,  
 Finanzgerichtsdirektoren<sup>2)</sup>,  
 Landesarbeitsgerichtsdirektoren,  
 Landessozialgerichtsräte,  
 Landgerichtsdirektoren<sup>3)</sup>,  
 Oberbergamtsdirektor,  
 Oberlandesgerichtsräte,  
 Oberstaatsanwälte  
 als Abteilungsleiter bei Staatsanwaltschaften bei  
 Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen  
 Planstellen im Bezirk, und zwar jede 15., 30.,  
 45. usw. Planstelle für Staatsanwälte (ohne  
 die Stelle des Behördenleiters) und Amts-  
 anwälte,  
 als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Land-  
 gerichten mit weniger als 50 richterlichen  
 Planstellen im Bezirk,  
 als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Land-  
 gerichten mit 50 und mehr richterlichen Plan-  
 stellen im Bezirk<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besol-  
 dungsgruppe A 16,  
 als Sachbearbeiter bei Staatsanwaltschaften bei  
 Oberlandesgerichten,  
 als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte  
 bei den Oberlandesgerichten Bamberg und  
 Nürnberg<sup>1)</sup>,  
 als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe  
 A 16 eingestufteten Leiter von Staatsanwalt-  
 schaften bei Landgerichten<sup>1)</sup>,  
 beim Verwaltungsgerichtshof<sup>1)</sup>, soweit nicht in  
 Besoldungsgruppe A 16,  
 Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen<sup>4)</sup>,  
 soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,  
 Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Präsi-  
 denten der Landpolizei,  
 Regierungsbaudirektoren,  
 Regierungsdirektoren,  
 Regierungsmedizinardirektoren,  
 Regierungsschuldirektoren,  
 Regierungsveterinärindirektoren,  
 Sozialgerichtsdirektoren  
 als Leiter von Sozialgerichten mit 5 bis 14 rich-  
 terlichen Planstellen,  
 als Leiter von Sozialgerichten mit 15 und mehr  
 richterlichen Planstellen<sup>1)</sup>,

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besol-  
 dungsgruppen A 14 und A 16,  
 Verwaltungsgesichtsdirektoren<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stel-  
 lenzulage von 80 DM.

<sup>2)</sup> Erhalten als ständige Vertreter der Finanzgerichtspräsi-  
 denten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage  
 von 80 DM.

<sup>3)</sup> Erhalten als ständige Vertreter der Landgerichtspräsi-  
 denten bei Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen  
 Planstellen im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehalt-  
 fähige Stellenzulage von 80 DM.

<sup>4)</sup> Erhalten als Ministerialbeauftragte für den Höheren  
 Schuldienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-  
 zulage von 150 DM.

<sup>5)</sup> Erhalten als ständige Vertreter der Verwaltungsgerichts-  
 präsidien eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-  
 zulage von 80 DM.

#### Besoldungsgruppe 16

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 — 1336 — 1393 —  
 1450 — 1507 — 1564 — 1621 — 1678 — 1735 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtspräsident in Nürnberg,  
 Direktor der Landesstelle für Gewässerkunde,  
 Direktor der Staatlichen Archive,  
 Direktor der Staatsbibliothek,  
 Direktor des Forschungsinstituts für angewandte  
 Mineralogie in Regensburg,  
 Direktor des Forschungsinstituts für Geochemie in  
 Bamberg,  
 Direktor des Geologischen Landesamts,  
 Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,  
 Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten<sup>1)</sup>,  
 Finanzgerichtspräsidenten,  
 Finanzpräsidenten,  
 Generalkonservator des Landesamts für Denkmal-  
 pflege,  
 Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besol-  
 dungsgruppen B 3 und B 5,  
 Ministerialräte,  
 Oberfinanzdirektoren,  
 Oberforstdirektoren,  
 Oberregierungsdirektoren,  
 Oberstaatsanwälte  
 als Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Land-  
 gerichten München I und Nürnberg,  
 beim Obersten Landesgericht,  
 Oberstaatsanwalt  
 als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts  
 beim Oberlandesgericht München,  
 als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts  
 beim Verwaltungsgerichtshof,  
 Oberstlandesgerichtsräte,  
 Oberverwaltungsgerichtsräte,  
 Präsident der Bereitschaftspolizei,  
 Präsident der Grenzpolizei,  
 Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz,  
 Präsident des Landesamts für Wasserversorgung  
 und Gewässerschutz,  
 Präsident des Landeskriminalamts,  
 Präsidenten der Verwaltungsgerichte, soweit nicht  
 in Besoldungsgruppe B 3,  
 Regierungsvizepräsidenten<sup>2)</sup>,  
 Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,  
 Senatspräsidenten bei Oberlandesgerichten,  
 Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besol-  
 dungsgruppen A 14 und A 15,  
 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts,  
 Vizepräsident des Landessozialgerichts,  
 Vizepräsidenten der Landgerichte in München und  
 Nürnberg,  
 Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg  
 und Nürnberg.

<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stel-  
 lenzulage von 55 DM.

<sup>2)</sup> Erhält bei der Regierung von Oberbayern eine unwider-  
 rufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.



**Anhang zur Besoldungsordnung A****Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen****Besoldungsgruppe 1**Straßenaufseher<sup>1)</sup>.<sup>1)</sup> Hierzu dürfen noch Straßenaufseher z. Wv. ernannt werden.**Besoldungsgruppe 2**Straßenoberaufseher<sup>1)</sup>.<sup>1)</sup> Hierzu dürfen noch Straßenaufseher und Straßenoberaufseher z. Wv. ernannt werden.**Besoldungsgruppe 3**

Kanzleiassistenten.

**Besoldungsgruppe 5**Kanzleisekretäre,  
Oberwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus  
Rebdorf,  
Polizeioberwachtmeister.**Besoldungsgruppe 6**Hauptwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus  
Rebdorf,  
Oberforstwärter,  
Straßenmeister<sup>1)2)</sup>,  
Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf.<sup>1)</sup> Hierzu dürfen noch Straßenmeister z. Wv. ernannt werden.<sup>2)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.**Besoldungsgruppe 8**

Betriebsleiter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf.

**Besoldungsgruppe 9**Fachhauptlehrer,  
Fachschohauptlehrer,  
Handarbeits- und Hauswirtschafts-  
hauptlehrerinnen<sup>1)2)</sup>.<sup>1)</sup> Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schulämtern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.<sup>2)</sup> Erhalten als Lehrerinnen einer Ausbildungsklasse für die Lehrgänge zur pädagogischen Ausbildung von Lehrerinnen für Handarbeiten und Hauswirtschaft eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.**Besoldungsgruppe 10**Kammermusiker in gehobener Stelle<sup>1)</sup>,  
Ökonomieoberinspektor beim ehemaligen Arbeitshaus  
Rebdorf,  
Staatsorchestermusiker in gehobener Stelle<sup>1)</sup>.<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.**Besoldungsgruppe 10a**Konrektoren an Volksschulen mit mindestens  
14 Schulstellen<sup>1)</sup>,  
Oberlehrer im Strafvollzugsdienst.<sup>1)</sup> Erhalten als Seminarleiter nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 150 DM.**Besoldungsgruppe 10b**Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst,  
Oberlehrer an Hilfsschulen.**Besoldungsgruppe 11**Kammervirtuosen,  
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen,  
Staatsorchestervirtuosen.**Besoldungsgruppe 12**Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen,  
Konzertmeister der Staatsoper.**Besoldungsgruppe 13**Hauptkonservatoren,  
Staatsoberarchivare,  
Studienprofessoren.**Besoldungsgruppe 13a**Dozenten an Pädagogischen Hochschulen,  
Landwirtschaftsdirektoren,  
Tierzuchtdirektoren in gehobener Dienststellung.**Besoldungsgruppe 14**Arbeitsgerichtsdirektoren<sup>1)</sup>,  
Direktor des ehemaligen Arbeitshauses Rebdorf,  
Oberarbeitsgerichtsrate,  
Obersozialgerichtsrate,  
Professoren,  
Staatsarchivdirektoren.<sup>1)</sup> Erhalten als aufsichtführende Richter bei Arbeitsgerichten mit 3 oder 4 richterlichen Planstellen oder als ständige Vertreter der Leiter von Arbeitsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.**Besoldungsgruppe 15**Vizepräsident der Landpolizei,  
Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen  
Schlösser, Gärten und Seen.**Bayerische Besoldungsordnung H****Besoldungsgruppe I**770 — 810 — 850 — 890 — 930 — 970 — 1010 —  
1050 — 1090 — 1130 — 1170 — 1210 — 1250 DM**Ortszuschlag: II**Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen  
Hochschulen<sup>1)2)</sup>,  
Dozenten an Pädagogischen Hochschulen<sup>3)4)</sup>, soweit  
nicht in Besoldungsgruppe A 13,  
Privatdozenten an wissenschaftlichen  
Hochschulen<sup>1)2)3)</sup>,  
Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hoch-  
schulen<sup>1)4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.<sup>1)</sup> Erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren<sup>2)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die in der Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten.<sup>3)</sup> Erhalten als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.<sup>4)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt.<sup>5)</sup> Bis zur 8. Dienstaltersstufe.**Besoldungsgruppe 2**807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071 —  
1115 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM**Ortszuschlag: I b**Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen<sup>1)</sup>,  
Außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen  
Hochschulen<sup>1)2)3)4)</sup>,

Professoren an Pädagogischen Hochschulen<sup>1)3)5)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

<sup>1)</sup> Die Rektoren und Dekane an den wissenschaftlichen Hochschulen, die Präsidenten und Direktoren der Kunsthochschulen sowie die Vorstände der Pädagogischen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

<sup>3)</sup> Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 1600 DM und darüber hinaus einen Ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrage von monatlich 500 DM bewilligen. Die Bewilligung des Sondergrundgehalts an mehr als 25 v. H. der außerordentlichen Professoren und die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts an mehr als 10 v. H. der außerordentlichen Professoren derselben Hochschule bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

<sup>5)</sup> Die außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Es wird ihnen eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich mindestens 1650 DM, höchstens 11 000 DM. Bei den außerordentlichen Professoren an den Philosophisch-theologischen Hochschulen und den Professoren an Pädagogischen Hochschulen tritt an die Stelle der Gewährleistung der Unterrichtsgebühreneinnahmen im Mindestbetrage von 1650 DM eine Unterrichtsgeldabfindung von 1650 DM im Jahr.

<sup>4)</sup> Die außerordentlichen Professoren der Technischen Hochschule München erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern einen Anteil an den von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergehenden Bestimmung.

<sup>2)</sup> Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt.

#### Besoldungsgruppe 3

1000 — 1050 — 1100 — 1150 — 1200 — 1250 — 1300 —  
1350 — 1400 — 1450 — 1500 — 1550 — 1600 DM

Ortzzuschlag: I b

Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen<sup>1)</sup>,  
Ordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1) 2) 3) 4)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Rektoren und Dekane an den wissenschaftlichen Hochschulen, die Vorstände der Pädagogischen Hochschulen, der Leiter der Verwaltungsstelle Weißenstephan der Technischen Hochschule München, der Leiter der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt in Weißenstephan sowie die Präsidenten und Direktoren der Kunsthochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

<sup>3)</sup> Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 1870 DM und darüber hinaus einen Ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrage von monatlich 500 DM bewilligen. Die Bewilligung des Sondergrundgehalts an mehr als 25 v. H. der ordentlichen Professoren und die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts an mehr als 10 v. H. der ordentlichen Professoren derselben Hochschule bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

<sup>5)</sup> Die ordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Es wird ihnen eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich mindestens 1650 DM, höchstens 11 000 DM. Bei den ordentlichen Professoren an den Philosophisch-theologischen Hochschulen und an den Pädagogischen Hochschulen tritt an die Stelle der Gewährleistung der Unterrichtsgebühreneinnahmen im Mindestbetrage von 1650 DM eine Unterrichtsgeldabfindung von 1650 DM im Jahr.

<sup>4)</sup> Die ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule München erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern einen Anteil an den von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergehenden Bestimmung.

### Bayerische Besoldungsordnung B Feste Gehälter

#### Besoldungsgruppe 1

1485 DM

Ortzzuschlag: I b

Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weißenstephan,  
Institutsdirektoren bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkereischule.

#### Besoldungsgruppe 2

1790 DM

Ortzzuschlag: I b

Präsident des Landesversorgungsamts.

#### Besoldungsgruppe 3

1925 DM

Ortzzuschlag: I b

Amtsgerichtspräsident in München,  
Generaldirektor der Staatlichen Archive,  
Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken,  
Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen,  
Generaldirektor des Nationalmuseums,  
Generalstaatsanwälte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5,  
Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5,  
Präsident der Finanzmittelstelle München,  
Präsident der Landpolizei,  
Präsident der Lotterieverwaltung,  
Präsident der Monumenta Germaniae Historica,  
Präsident der Staatsschuldenverwaltung,  
Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
Präsident des Landesarbeitsgerichts,  
Präsident des Landesentschädigungsamts,  
Präsident des Landesvermessungsamts,  
Präsident des Oberbergamts,  
Präsident des Statistischen Landesamts,  
Präsident des Verwaltungsgerichts München,  
Vizepräsident der Landesbodenkreditanstalt,  
Vizepräsident der Versicherungskammer,  
Vizepräsident des Oberlandesgerichts München.

#### Besoldungsgruppe 4

2065 DM

Ortzzuschlag: I b

#### Besoldungsgruppe 5

2200 DM

Ortzzuschlag: I b

Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München,  
Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht,  
Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof,  
Landgerichtspräsidenten als Leiter der Landgerichte in München und Nürnberg,  
Ministerialdirigenten,  
Präsident der Landesbodenkreditanstalt,  
Präsident des Landessozialgerichts,  
Senatspräsidenten beim Obersten Landesgericht,  
Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof,  
Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs.

**Besoldungsgruppe 6****2340 DM**

Ortszuschlag: I b

Oberfinanzpräsidenten,  
Oberlandesgerichtspräsidenten,  
Regierungspräsidenten.**Besoldungsgruppe 7****2475 DM**

Ortszuschlag: I a

**Besoldungsgruppe 8****2615 DM**

Ortszuschlag: I a

Ministerialdirektoren,  
Präsident der Versicherungskammer,Präsident des Obersten Landesgerichts,  
Präsident des Obersten Rechnungshofs,  
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.**Besoldungsgruppe 9****3025 DM**

Ortszuschlag: I a

**Besoldungsgruppe 10****3300 DM**

Ortszuschlag: I a

**Besoldungsgruppe 11****3645 DM**

Ortszuschlag: I a

**Grundgehaltssätze**

**Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufen													Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
<b>Besoldungsordnung A</b>																
1	IV	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	—	—	10	
2		260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	—	10	
3		270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	—	10	
4		280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	—	10	
5		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	10	
6		317	331	345	359	373	387	401	415	429	443	457	471	485	14	
7	III	352	371	390	409	428	447	466	485	504	523	542	561	580	19	
8		383	404	425	446	467	488	509	530	551	572	593	614	635	21	
9		448	469	490	511	532	553	574	595	616	637	658	679	700	21	
10		488	514	540	566	592	618	644	670	696	722	748	774	800	26	
10a	II	502	531	560	589	618	647	676	705	734	763	792	821	850	29	
10b		538	569	600	631	662	693	724	755	786	817	848	879	910	31	
11		593	624	655	686	717	748	779	810	841	872	903	934	965	31	
12		655	690	725	760	795	830	865	900	935	970	1005	1040	1075	35	
13		735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	35	
13a		770	810	850	890	930	970	1010	1050	1090	1130	1170	1210	1250	40	
14		807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	44	
15	Ib	914	962	1010	1058	1106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490	48	
16		1051	1108	1165	1222	1279	1336	1393	1450	1507	1564	1621	1678	1735	57	
<b>Besoldungsordnung H</b>																
1	II	770	810	850	890	930	970	1010	1050	1090	1130	1170	1210	1250	40	
2	Ib	807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	44	
3		1000	1050	1100	1150	1200	1250	1300	1350	Sondergrundgehalt bis 1600					—	
											1400	1450	1500	1550	1600	50
											Sondergrundgehalt bis 1870					—

**Besoldungsordnung B für feste Gehälter**

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Ib						Ia			
	1485	1790	1925	2065	2200	2340	2475	2615	3025	3300	3645

Anlage II**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 <sup>1)</sup> (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 7 bis B 11	S	200	250	262
		A	170	215	226
		B	140	180	189
Ib	A 15 und A 16, H 2 und H 3, B 1 bis B 6	S	156	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
II	A 10 a bis A 14, H 1	S	126	166	178
		A	106	141	152
		B	86	116	125
III	A 7 bis A 10	S	102	135	147
		A	85	115	126
		B	68	95	104
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118
		A	68	91	102
		B	55	76	85

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 18 DM,  
in Ortsklasse A um je 16 DM,  
in Ortsklasse B um je 13 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 24 DM,  
in Ortsklasse A um je 22 DM,  
in Ortsklasse B um je 18 DM.

<sup>1)</sup> Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

## Überleitungsübersicht

## 1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
A 1 a	A 16	A 6	A 6
A 1 b	A 15	A 7 a	A 6
A 2 a	A 13 <sup>1)</sup>	A 7 b	A 5 <sup>4)</sup>
	A 14 <sup>2)</sup>	A 8 a	A 5
A 2 b	A 14	A 8 c	A 5
A 2 c 1	A 13 a	A 9	A 3
A 2 c 2	A 13	A 10 a	A 2
A 2 d	A 12	A 10 b	A 1
A 3 a	A 11	A 11	A 1
A 3 b	A 11	B 2	B 11
A 3 c	A 10 b	B 3 a	B 10
A 3 d	A 10 a	B 3 b	B 9
A 4 a 2	A 10	B 4	B 9
A 4 b 1	A 10	B 5	B 7
A 4 b 2	A 10	B 6	B 6
A 4 b 4	A 10	B 7 a	B 5
A 4 c 1	A 9 <sup>3)</sup>	B 7 b	B 4
A 4 c 2	A 9	B 8	B 3
A 4 e	A 8	B 9	B 2
A 4 f	A 9	B 10	B 1
A 5 a	A 7	H 1 b	H 3
A 5 b	A 7	H 2	H 2

<sup>1)</sup> Bis zur achten Dienstaltersstufe.

<sup>2)</sup> Von der neunten Dienstaltersstufe an.

<sup>3)</sup> Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 29 DM.

<sup>4)</sup> Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 25 DM.

## 2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
<b>Besoldungsgruppe A 1 a</b>		
Direktor der Monumenta Germaniae Historica	B 3	Präsident der Monumenta Germaniae Historica
Direktor des Landesamts für Denkmalpflege	—	Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege
Direktor des Landesversorgungsamts	B 2	Präsident des Landesversorgungsamts
Direktor des Nationalmuseums	B 3	Generaldirektor des Nationalmuseums
Finanzpräsident — als Leiter der Finanzmittelstelle München —	B 3	Präsident der Finanzmittelstelle München
Landgerichtspräsidenten — als Leiter von Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk —	B 3	—
Leitende Regierungsdirektoren	—	Oberregierungsdirektoren
Leitende Regierungsdirektoren — bei den Oberforstdirektionen —	—	Oberforstdirektoren
Leitender Regierungsdirektor — als Leiter der Lotterieverwaltung —	B 3 <sup>1)</sup>	Präsident der Lotterieverwaltung
Oberfinanzdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landesbodenkreditanstalt —	B 3	Vizepräsident der Landesbodenkreditanstalt
Senatspräsident — als ständiger Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten in München —	B 3	Vizepräsident des Oberlandesgerichts München
Senatspräsidenten — als ständige Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten in Bamberg und Nürnberg —	—	Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg
Vizepräsident der Versicherungskammer	B 3	—
<sup>1)</sup> Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 250 DM.		
<b>Besoldungsgruppe A 1 b</b>		
Baudirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	—	Regierungsbaudirektor
Direktor des Landeskriminalamts	A 16	Präsident des Landeskriminalamts
Direktor des Landtagsamts	—	Regierungsdirektor
Direktor des Senatsamts	—	Regierungsdirektor
Direktoren der Ingenieurschulen	—	Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen
Landgerichtsdirektoren — als allgemeine ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten in München und Nürnberg —	A 16	Vizepräsidenten der Landgerichte in München und Nürnberg
Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg —	A 16	—
Oberstaatsanwalt — als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München —	A 16	—
Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutenderer Höherer Schulen	—	Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Regierungs- und Eichdirektor	—	Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht
Vizepräsident der Landpolizei	A 15 kw	—
Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	A 15 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 2 a</b>		
Amtsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen —	A 14	Oberamtsrichter
Arbeitsgerichtsdirektoren	A 14 kw	—
Oberarbeitsgerichtsräte	A 14 kw	—
Obersozialgerichtsräte	A 14 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 2 b</b>		
Arbeitsgerichtsdirektoren	A 14 kw	—
Archivdirektoren	A 15	—
Bibliotheksdirektoren	A 15	—
Direktor der Antikensammlungen	A 15	—
Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan	B 1	—
Direktor der Münzsammlung	A 15	—
Direktor der Prähistorischen Staatssammlung	A 15	—
Direktor des Berufspädagogischen Instituts	A 15	—
Direktor des ehemaligen Arbeitshauses Rebdorf	A 14 kw	—
Direktor des Landesamts für Kurzschrift und Leiter des Stenographischen Dienstes beim Landtag und Senat	—	Oberregierungsrat
Direktoren der Flurbereinigungsämter	A 15	—
Direktoren der Ingenieurschulen	—	Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen
Direktoren der Landesversicherungsanstalten	A 15	Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten
Gärtendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	—	Gärtendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Landesozialgerichtsräte	A 15	—
Oberamtsrichter — als Leiter von Amtsgerichten mit 5 bis 14 richterlichen Planstellen —	A 15	Amtsgerichtsdirektoren
Oberarbeitsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter an Arbeitsgerichten mit 2 richterlichen Planstellen —	A 14 kw	—
Oberbaurat — bei der Landesbodenkreditanstalt —	—	Oberregierungsbaurat
Oberbergräte	—	Oberregierungsbergräte
Oberlandwirtschaftsräte am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht	—	Oberregierungslandwirtschaftsräte
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten	—	Oberregierungsmedizinalräte
Obermedizinalräte als Landgerichtsärzte	—	Oberregierungsmedizinalräte
Obermedizinalrat der Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsbauräte — als Leiter von Hafendirektoren —	—	Hafendirektoren
Oberregierungsräte — als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern —	—	Direktoren der Rechnungsprüfungsämter
Oberregierungsräte — bei Oberforstdirektionen —	—	Oberregierungsforsträte
Oberregierungsrat — als Leiter des Staatsweinguts Würzburg —	—	Direktor des Staatsweinguts Würzburg



Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Oberregierungs- und -bauräte	—	Oberregierungsbauräte
Oberregierungs- und -gewerberäte	—	Oberregierungsgewerberäte
Oberregierungs- und -kulturräte	—	Oberregierungskulturbauräte
Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte	—	Oberregierungslandwirtschaftsräte
Oberregierungs- und -medizinalräte	—	Oberregierungsmedizinalräte
Oberregierungs- und -schulräte	—	Oberregierungsschulräte
Oberregierungs- und -vermessungsräte	—	Oberregierungsvermessungsräte
Oberregierungs- und -veterinäräräte	—	Oberregierungsveterinäräräte
Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus —	A 15	Regierungsdirektoren
Verwaltungsgerichtsräte	—	Oberverwaltungsrichter
Verwaltungsrichter	A 13 <sup>1)</sup> A 14 <sup>2)</sup>	Verwaltungsgerichtsräte
<sup>1)</sup> Bis zur achten Dienstaltersstufe. <sup>2)</sup> Von der neunten Dienstaltersstufe an.		
<b>Besoldungsgruppe A 2 c 1</b>		
Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten	A 14	Direktoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten
Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen	A 14	Direktoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen
Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege	A 14	Landeskonservatoren beim Landesamt für Denkmalpflege
Landesimpfparzt	A 14	Oberregierungsmedizinalrat
Landwirtschaftsdirektoren	A 13 a kw	—
Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten	—	Obermedizinalräte
Medizinalräte als Landgerichtsärzte und in den im Haushalt bestimmten Stellen	—	Obermedizinalräte
Oberarchivräte	A 14	Oberregierungsarchivräte
Oberbibliotheksräte	A 14	Oberregierungsbibliotheksräte
Oberpfarrer bei Justizvollzugsanstalten	—	Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst
Regierungsbauräte	—	Oberbauräte
Regierungsschemieräte	—	Oberchemieräte
Regierungsmedizinalräte	—	Obermedizinalräte
Regierungsmolkereiräte	—	Oberlandwirtschaftsräte
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten	—	Direktoren der Justizvollzugsanstalten
Regierungsräte als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern	—	Direktoren der Rechnungsprüfungsämter
Regierungs- und Gewerberäte	—	Obergewerberäte
Regierungs- und Kulturräte	—	Oberkulturbauräte
Regierungs- und Schulräte	—	Oberschulräte
Regierungs- und Vermessungsräte	—	Obervermessungsräte
Regierungsveterinäräräte	—	Oberveterinäräräte
Staatsarchivdirektoren	A 14 kw	—
Tierzuchtdirektoren in gehobener Dienststellung	A 13 a kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 2 c 2</b>		
Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan	A 13 <sup>1)</sup>	—
Direktoren der Landwirtschaftsschulen	—	Direktoren der Landwirtschaftsämter

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Hauptkonservatoren	A 13 kw	—
Hauptkonservatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 kw <sup>2)</sup> A 13 a <sup>3)</sup>	Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen
Justiz- und Kassenräte	—	Regierungsräte
Konservatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 <sup>2)</sup> A 13 a <sup>3)</sup>	—
Landwirtschaftsräte — als Leiter von Landwirtschaftsämtern —	—	Direktoren der Landwirtschaftsämter
Medizinalräte	—	Regierungsmedizinalräte
Molkereiräte	—	Landwirtschaftsräte
Oberärzte — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 <sup>2)</sup> A 13 a <sup>3)</sup>	—
Oberapotheker — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 <sup>2)</sup> A 13 a <sup>3)</sup>	—
Observatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 <sup>2)</sup> A 13 a <sup>3)</sup>	—
Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten	—	Pfarrer im Strafvollzugsdienst
Pharmazieräte	—	Regierungspharmazieräte
Regierungskulturräte	—	Regierungskulturbauräte
Regierungsrat — als Leiter der Staatshauptkasse —	—	Direktor der Staatshauptkasse
Regierungs- und Landwirtschaftsräte	—	Landwirtschaftsräte
Staatsoberarchivare	A 13 kw	—
Studienprofessoren	A 13 kw	—
Studienräte — mit der Amtsbezeichnung Professor und Bezügen nach BesGr. A 2 a BayBesO 1928 —	A 14 kw	Professoren
Tierzuchtdirektoren	—	Direktoren der Tierzuchtämter
Universitätsmusikdirektor	A 13 a	—
<sup>1)</sup> Mit einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 100 DM. <sup>2)</sup> Ohne Habilitation. <sup>3)</sup> Mit Habilitation.		
<b>Besoldungsgruppe A 2 d</b>		
Konzertmeister der Staatsoper	A 12 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 3 a</b>		
Berufsfachschuldirektoren	A 13	—
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12	—
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen	A 12 kw	—
Blindenlehrer	A 12	Blindenoberlehrer
Direktorinnen der Landfrauenschulen	A 12	—
Oberlehrer an der Landesblindenanstalt	A 12	Blindenoberlehrer
Oberlehrer an der Landestaubstummenanstalt	A 12	Taubstummenoberlehrer
Taubstummenlehrer	A 12	Taubstummenoberlehrer
<b>Besoldungsgruppe A 3 b</b>		
Gartenbauamtänner	—	Gartenamtänner
Kammervirtuosen	A 11 kw	—
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Rektoren im Schulaufsichtsdienst	A 12	Rektoren an einer Schulaufsichtsbehörde
Rektoren mit Sonderaufgaben	A 12	—
Staatsorchestervirtuosen	A 11 kw	—
Staatsorchestervirtuosen — mit 770 DM Stellenzulage —	A 11 <sup>1)</sup> kw	—
Technische Amtmänner — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsamtmänner
Verwaltungsamt männer	—	Regierungsamt männer
<sup>1)</sup> Mit einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 75 DM.		
<b>Besoldungsgruppe A 3 c</b>		
Amtsanwälte	A 11	—
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen	A 11	—
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 3 Schulstellen	A 11	—
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen	A 11 kw	—
Mittelschuloberlehrer	A 11	—
Oberamtsanwälte	A 12	—
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 11	—
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten	—	Oberlehrer im Strafvollzugsdienst
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 11	—
<b>Besoldungsgruppe A 3 d</b>		
Lehrer an Hilfsschulen	A 10 b	—
Lehrer an Hilfsschulen — am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle —	A 10 b	Oberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle
Mittelschullehrer	A 10 b	—
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 10 b kw	—
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten	A 10 a kw	Oberlehrer im Strafvollzugsdienst
Oberschullehrer	A 10 b	Gymnasiallehrer
<b>Besoldungsgruppe A 4 a 2</b>		
Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 10 b kw	—
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 10 b	—
<b>Besoldungsgruppe A 4 b 1</b>		
Gewerbeoberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle	—	Fachoberlehrer
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 10 b	—
Kammermusiker in gehobener Stelle	A 10 kw	—
Melkoberinspektoren	—	Landwirtschaftsüberinspektoren
Oberlehrer an Volksschulen	A 10 a	—
Ökonomieoberinspektor beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 10 kw	—
Polizeilehrer	A 10 a	—
Polizeioberinspektoren — als Polizeilehrer mit Lehrbefähigung an Volksschulen —	A 10 a	Polizeilehrer
Staatsorchestermusiker in gehobener Stelle	A 10 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Technische Oberinspektoren — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Ausnahme der Staatsforstverwaltung —	—	Landwirtschaftsoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren	—	Regierungsoberinspektoren
<b>Besoldungsgruppe A 4 b 2</b>		
Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 10 a kw	—
Technische Lehrer an der Landesblindenanstalt	—	Handarbeitsoberlehrerinnen oder Handarbeits- und Hauswirtschafts- oberlehrerinnen
Technische Lehrer an der Landestaubstummenanstalt	—	Handarbeitsoberlehrerinnen oder Handarbeits- und Hauswirtschafts- oberlehrerinnen
<b>Besoldungsgruppe A 4 b 4</b>		
Polizeilehrer	A 10 a	—
<b>Besoldungsgruppe A 4 c 2</b>		
Bauinspektoren	—	Regierungsbauinspektoren
Fachhauptlehrer	A 9 kw	—
Fachschulhauptlehrer	A 9 kw	—
Gartenbauinspektoren	—	Garteninspektoren
Handarbeitsoberlehrerinnen	A 10	—
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	A 10	—
Melkinspektoren	—	Landwirtschaftsinspektoren
Ministerialkanzleiinspektoren	—	Ministerialkanzleivorstände
Ministerialkartographen	—	Kartographeninspektoren
Technische Inspektoren — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsinspektoren
Verwaltungsinspektoren	—	Regierungsinspektoren
Weinkontrolleure	—	Weinkontrollinspektoren
<b>Besoldungsgruppe A 4 e</b>		
Ministerialregistratoren	—	Regierungshauptsekretäre
<b>Besoldungsgruppe A 5 a</b>		
Handarbeitshauptlehrerinnen	A 9 kw	—
Handarbeitslehrerinnen	A 9	—
Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen	A 9 kw	—
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	A 9	—
<b>Besoldungsgruppe A 5 b</b>		
Betriebsleiter bei Justizvollzugsanstalten	A 8	Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst
Betriebsverwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 8 kw	Betriebsleiter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf
Forstobersekretäre — mit Bezügen der BesGr. A 4 f —	A 8	Forsthauptsekretäre
Fürsorgerinnen	A 9	—
Kriminalobersekretäre	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Oberwerkmeister
Oberverwalter bei Justizvollzugsanstalten	A 8	Oberverwalter im Strafvollzugs- dienst
Polizeiobermeister	A 8	—
Polizeiobermeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 7	Polizeiobersekretäre

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Regierungsfürsorgerinnen	A 10	Oberfürsorgerinnen
Regierungsobersekretäre — mit 180 DM Stellenzulage —	A 8	Regierungshauptsekretäre
Technische Obersekretäre — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsobersekretäre
Verwaltungsobersekretäre	—	Regierungsobersekretäre
<b>Besoldungsgruppe A 6</b>		
Druckereioberfaktoren	—	Werkmeister
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Spitalverwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 <sup>1)</sup> kw	Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf
Werkmeister — mit Stellenzulage —	A 7	Technische Obersekretäre
<sup>1)</sup> Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 20 DM.		
<b>Besoldungsgruppe A 7 a</b>		
Fürsorgerinnen	A 9	—
Kriminalsekretäre	A 7	Kriminalmeister
Oberforstwerte	A 6 kw	—
Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister	—	Obersattelmeister
Polizeimeister	A 7	—
Polizeimeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 6	Polizeisekretäre
Straßenmeister	A 6 kw	—
Technische Sekretäre — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftssekretäre
Verwalter bei Justizvollzugsanstalten	A 7	Verwalter im Strafvollzugsdienst
Verwaltungssekretäre	—	Regierungssekretäre
<b>Besoldungsgruppe A 7 b</b>		
Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 8 a</b>		
Kanzleisekretäre	A 5 kw	—
Kriminalassistenten	A 6	Kriminalhauptwachtmeister
Oberpräparatoren	—	Präparatoren
Oberwerkführer	—	Werkführer
Polizeihauptwachtmeister	A 6	—
Polizeihauptwachtmeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 5	Polizeiassistenten
Regierungsassistenten — bei Forstämtern —	—	Forstassistenten
Technische Assistenten	—	Assistenten
Technische Assistenten — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsassistenten
Verwalter der Walhalla	A 6	—
Verwaltungsassistenten	—	Regierungsassistenten
<b>Besoldungsgruppe A 8 c 2</b>		
Polizeioberwachtmeister	A 5 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 8 c 3</b>		
Polizeioberwachtmeister	A 5 kw	—
<b>Besoldungsgruppe A 8 c 4</b>		
Polizeiwachtmeister	A 5 kw	Polizeioberwachtmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
<b>Besoldungsgruppe A 9</b>		
Abteilungspfleger an Universitätskliniken	A 4	Pfleger an Krankenanstalten
Erste Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 6	Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst
Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 6	Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst
Hauptwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 kw	—
Kanzleiassistenten	A 3 kw	—
Magazinmeister	—	Betriebshauptwarte
Maschinenmeister	—	Betriebsobergehilfen
Oberhebammen an Universitätskliniken	A 5	—
Oberpfleger an Universitätskliniken	A 5	Oberpfleger an Krankenanstalten
Oberwachtmeister — bei Gerichten —	A 4	Justizhauptwachtmeister
Oberwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 5	Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst
Oberwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 5 kw	—
Präparatoren	—	Betriebshauptwarte
Werkführer bei Flurbereinigungsämtern	—	Betriebshauptwarte
Zählmeister bei der Staatsbank	—	Obergeldzähler
<b>Besoldungsgruppe A 10 a</b>		
Amtsoffizianten beim Landtag und Senat	—	Oberoffizianten
Betriebsassistenten	—	Oberoffizianten
Betriebsassistenten — als Leiter des Führungsdienstes der Residenz München sowie der Schlösser Herrenchiemsee, Linderhof und Nymphenburg —	A 3	Betriebshauptwarte
Brunnenmeister	—	Betriebsoberwarte
Druckereioffizianten	—	Drucker
Eichobergehilfen	A 3	—
Kraftwagenführer	—	Betriebsoberwarte
Laboranten	—	Betriebsoberwarte
Maschinisten	—	Betriebsgehilfen
Ministerialhausinspektoren	A 4	Amtsmeister
Ministerialoberoffizianten	—	Oberoffizianten
Ministerialoffizianten	—	Oberoffizianten
Münzoffizianten	—	Betriebsgehilfen
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister — bei Gerichten und Staatsanwaltschaften —	A 4	Justizhauptwachtmeister
Obergärtner	—	Gärtner
Obergestütsschmiede	—	Gestütsschmiede
Obermaschinenisten	—	Betriebsoberwarte
Obermatrosen	—	Oberbootsmänner
Oberpedelle	—	Oberoffizianten
Ökonomieaufseher	—	Betriebsoberwarte
Ökonomieoberaufseher	—	Betriebsoberwarte
Polizeibetriebsassistenten	—	Oberoffizianten
Steuerbetriebsassistenten	A 3	Obersteuerwachtmeister
Straßenoberaufseher	A 2 kw	—
Vermessungsoberoffizianten	A 3	Vermessungsoberwarte
Werkführer	—	Betriebsgehilfen
<b>Besoldungsgruppe A 10 b</b>		
Akademieoberoffizianten	—	Offizianten
Amtsoffizianten	—	Offizianten
Amtsoffizianten — mit Stellenzulage —	A 3	Hauptoffizianten

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Amtswarte	—	Offizianten
Bibliotheksoberoffizianten	—	Offizianten
Botenmeister	A 2	Oberoffizianten
Eichgehilfen	A 2	—
Gestütsoberwärter	—	Gestütswärter
Hausverwalter	—	Hauswarte
Hochschuloberoffizianten	—	Offizianten
Justizoberwachtmeister	A 3	—
Justizwachtmeister	A 2	—
Kassengehilfen	—	Offizianten
Kassengehilfen — mit Stellenzulage —	A 2	Oberoffizianten
Magazinüberwärter	—	Betriebswarte
Maschinisten	—	Betriebswarte
Matrosen	—	Bootsmänner
Parkaufseher	—	Betriebswarte
Sammlungsoberoffizianten	—	Offizianten
Sammlungs-offizianten	—	Offizianten
Sammlungswarte	—	Offizianten
Schloßoffizianten	—	Offizianten
Schloßwarte	—	Offizianten
Schuloffizianten	—	Offizianten
Schulwarte	—	Offizianten
Steuerwachtmeister	A 2	—
Straßenaufseher	A 1 kw	—
Vermessungs-offizianten	A 2	Vermessungswarte
Vermessungswarte	A 2	—
<b>Besoldungsgruppe B 5</b>		
Oberlandesgerichtspräsidenten	B 6 <sup>1)</sup>	—
Präsident der Versicherungskammer	B 8	—
Präsident des Obersten Landesgerichts	B 8	—
Präsident des Obersten Rechnungshofs	B 8	—
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	B 8	—
<sup>1)</sup> Für ihre Person B 7.		
<b>Besoldungsgruppe B 6</b>		
Ministerialdirektoren	B 8	—
<b>Besoldungsgruppe B 8</b>		
Generalstaatsanwalt — beim Oberlandesgericht München —	B 5	—
Landgerichtspräsidenten — als Leiter der Landgerichte in München und Nürnberg —	B 5	—
Ministerialdirigenten	B 5	—
Präsident der Landesbodenkreditanstalt	B 5	—
<b>Besoldungsgruppe H 1 b</b>		
Professoren an Kunsthochschulen	—	Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen
<b>Besoldungsgruppe H 2</b>		
Professoren an Kunsthochschulen	—	Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen

## Anlage IV

## Überleitungsgrundgehälter (Art. 25 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehalt-  
fähiger Stellenzulagen nach bisherigem  
Recht am Tage vor der Bekanntmachung  
des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

		1		2		1		2	
1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
1 560	239	2 270	330	3 150	434	6 800	935		
1 600	244	2 280	330	3 200	440	6 900	949		
1 650	251	2 290	330	3 250	447	7 000	963		
1 690	257	2 300	331	3 300	454	7 100	977		
1 700	258	2 310	332	3 325	458	7 200	990		
1 750	265	2 320	333	3 350	461	7 300	1 004		
1 780	269	2 340	336	3 400	468	7 400	1 018		
1 790	271	2 350	338	3 450	475	7 500	1 032		
1 800	272	2 360	339	3 500	482	7 600	1 045		
1 820	275	2 370	340	3 550	489	7 700	1 059		
1 840	277	2 380	342	3 600	495	7 800	1 073		
1 870	279	2 400	344	3 650	502	8 000	1 100		
1 880	280	2 410	346	3 750	516	8 100	1 114		
1 890	281	2 430	349	3 800	523	8 200	1 128		
1 900	283	2 440	350	3 900	537	8 300	1 142		
1 910	284	2 450	351	3 950	544	8 400	1 155		
1 930	287	2 460	351	4 000	550	8 500	1 169		
1 950	290	2 470	351	4 050	557	8 600	1 183		
1 960	291	2 490	354	4 100	564	8 700	1 197		
1 970	292	2 500	355	4 150	571	8 800	1 210		
1 980	294	2 520	358	4 200	578	8 900	1 223		
1 990	295	2 540	361	4 250	585	9 000	1 238		
2 000	296	2 550	362	4 300	592	9 100	1 252		
2 020	299	2 580	362	4 320	594	9 200	1 265		
2 040	302	2 590	363	4 400	605	9 300	1 279		
2 050	303	2 600	364	4 450	612	9 400	1 293		
2 060	305	2 620	367	4 500	619	9 500	1 307		
2 070	306	2 640	369	4 560	627	9 600	1 320		
2 080	307	2 650	371	4 600	633	9 700	1 334		
2 090	309	2 660	372	4 650	640	9 800	1 348		
2 100	309	2 670	374	4 700	647	9 900	1 362		
2 110	309	2 680	375	4 750	654	10 000	1 375		
2 130	310	2 700	378	4 800	660	10 200	1 403		
2 140	312	2 720	380	4 900	674	10 500	1 444		
2 150	313	2 750	385	4 950	681	10 600	1 458		
2 160	314	2 770	385	5 000	688	11 100	1 527		
2 170	316	2 800	385	5 050	695	11 200	1 540		
2 180	317	2 850	392	5 100	702	11 600	1 595		
2 190	319	2 900	399	5 200	715	12 600	1 733		
2 200	320	2 950	406	5 250	722	13 000	1 788		
2 220	323	2 970	409	5 300	729	13 600	1 870		
2 230	324	3 000	413	5 350	736	14 000	1 925		
2 240	325	3 050	420	5 400	743	14 600	2 008		
2 250	327	3 100	427	5 500	757	15 600	2 145		
2 260	328	3 135	432	5 600	770	16 000	2 200		
				5 700	784	17 000	2 338		
				5 800	798	18 000	2 475		
				5 900	812	19 000	2 613		
				6 000	825	24 000	3 300		
				6 100	839	26 500	3 644		
				6 200	853	28 090	3 863		
				6 300	867				
				6 400	880				
				6 600	908				
				6 700	922				



**Gesetz****über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz)**

Vom 14. Juni 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat entsprechend den Erfordernissen der Bayerischen Verfassung, des Konkordats des Freistaates Bayern mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1**

Die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Volksschulen hat die Aufgabe, auf christlicher Grundlage und auf dem Boden der abendländischen Kultur Lehrer- und Erzieherpersönlichkeiten heranzubilden, die das ihnen anvertraute Amt mit innerer Hingabe, fachlichem Wissen und Können und sittlichem Verantwortungsbewußtsein ausüben.

**Art. 2**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung als Lehrer setzt die Hochschulreife voraus.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem sechssemestrigen Studium an Pädagogischen Hochschulen der Landesuniversitäten.

(3) Die Studenten werden als ordentliche Studierende an den Universitäten immatrikuliert.

**Art. 3**

Die Pädagogische Hochschule ist eine institutionell selbständige Einrichtung der Universität. Art. 17 bleibt unberührt.

**Art. 4**

(1) Das Kollegium der Pädagogischen Hochschule setzt sich zusammen aus

- den planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
- den Honorarprofessoren,
- den Dozenten,
- den Lehrbeauftragten und
- den wissenschaftlichen Assistenten

der Pädagogischen Hochschule.

(2) Planmäßige ordentliche und außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren und wissenschaftliche Assistenten der Pädagogischen Hochschule sind Hochschullehrer im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen vom 15. November 1948 (BayBS II S. 609).

**Art. 5**

Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind: der Vorstand, das Beschlußkollegium.

**Art. 6**

(1) Der Vorstand der Pädagogischen Hochschule wird vom Beschlußkollegium aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pädagogischen Hochschule und den Vorsitz in den Sitzungen des Beschlußkollegiums. Er trägt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegenüber die Verantwortung für den Betrieb der Hochschule. Stellvertreter des Vorstandes ist der vorhergehende Vorstand. Das Nähere bestimmt die Satzung der Pädagogischen Hochschule, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Berichten mit dem Beschlußkollegium erlassen wird.

**Art. 7**

(1) Das Beschlußkollegium der Pädagogischen Hochschule besteht aus dem Vorstand, den planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und drei Vertretern des übrigen Kollegiums der Hochschule; dazu treten in Angelegenheiten der Studierenden zwei gewählte Vertreter der Studierenden.

(2) Das Beschlußkollegium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung seiner Selbstverwaltung unterstehen. Es stellt insbesondere die Berufungsvorschläge auf.

**Art. 8**

(1) Die Ausbildung umfaßt:

- a) Das Studium der Erziehungswissenschaften und ihrer Nachbarwissenschaften,
- b) die berufspraktische Grundbildung mit Einführung in das Bildungsgut der Volksschule,
- c) die musische Bildung, insbesondere Musik- und Leibeserziehung.

(2) Die Pädagogische Hochschule ist nicht nur Lehr-, sondern auch Forschungsstätte auf dem Gebiete der Erziehungswissenschaften.

**Art. 9**

Für die berufspraktische Ausbildung sowie für Forschungszwecke werden den Pädagogischen Hochschulen durch Verfügung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den jeweiligen Zweck geeignete Volksschulen zugeteilt. Die näheren Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Forschungsaufgaben, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Art. 10**

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt durch Vorlesungen und Übungen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in enger Verbindung mit der theoretischen Ausbildung an den den Pädagogischen Hochschulen zugeteilten Volksschulen, insbesondere auch an wenig gegliederten Landschulen.

**Art. 11**

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben bekenntnismäßigen Charakter nach Maßgabe dieses Gesetzes. Bei der Verwendung der Lehrkräfte wird dem bekenntnismäßigen Charakter Rechnung getragen.

(2) Von der beabsichtigten Verwendung von Lehrkräften der Pädagogischen Hochschulen für die in Art. 13 aufgeführten Vorlesungen wird der kirchlichen Oberbehörde rechtzeitig Kenntnis gegeben.

(3) Für die Lehrer in Religionspädagogik und Religionslehre an den Pädagogischen Hochschulen sind die Bestimmungen der Art. 3 und Art. 5 § 2 Satz 3 des Bayerischen Konkordats sowie die Bestimmungen der Art. 3 und 6 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern anzuwenden.

**Art. 12**

(1) Entscheidet sich eine für den Lehrbetrieb einer Pädagogischen Hochschule ausreichende Zahl von Studierenden dafür, an einer Pädagogischen Hochschule simultanen Charakters ausgebildet zu werden, so wird eine Hochschule dieses Charakters errichtet.

(2) Falls eine der christlichen Kirchen einen Lehrstuhl für Religionspädagogik und Religionslehre an einer solchen Hochschule verlangt, wird dem stattgegeben. Für die Lehrer in Religionspädagogik und Religionslehre findet Art. 11 Abs. 3 Anwendung.

**Art. 13**

(1) Studierende, die später an einer katholischen Bekenntnisschule verwendet werden wollen, müssen

Religionspädagogik und Religionslehre sowie eine durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festzusetzende Anzahl von Vorlesungen in Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer einschließlich Seminare und Übungen an einer Pädagogischen Hochschule mit katholischem Bekenntnischarakter hören und an einer solchen die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ablegen. Die Wahl der Hochschule steht ihnen frei. Weitere Vorlesungen, Übungen und Seminare können sie an einer sonstigen Pädagogischen Hochschule oder an der Universität hören, an der sie immatrikuliert sind.

(2) Studierende, die später an einer evangelischen Bekenntnisschule verwendet werden wollen, müssen Vorlesungen über evangelische Religionspädagogik und Religionslehre hören. Außerdem müssen sie systematische Vorlesungen aus dem Gebiet der Philosophie, Pädagogik und Psychologie an einer Pädagogischen Hochschule mit evangelischem Bekenntnischarakter hören und an einer solchen die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ablegen. Die Wahl der Hochschule steht ihnen frei. Weitere Vorlesungen, Übungen und Seminare können sie an einer sonstigen Pädagogischen Hochschule oder an der Universität hören, an der sie immatrikuliert sind.

#### Art. 14

Nach der erfolgreichen Ablegung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen tritt der Lehramtsanwärter unter Ernennung zum außerplanmäßigen Lehrer in den Vorbereitungsdienst ein. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### Art. 15

(1) Der außerplanmäßige Lehrer hat sich nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zu unterziehen. Die Prüfungsordnung erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Mit erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung erwirbt der außerplanmäßige Lehrer die Voraussetzung für die Anstellung an öffentlichen Volksschulen.

#### Art. 16

Die Lehrer an Hilfs- und Sonderschulen erhalten eine zusätzliche Ausbildung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt hierüber besondere Bestimmungen.

#### Art. 17

(1) Nichtstaatliche Pädagogische Hochschulen bedürfen staatlicher Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, soweit diese Hochschulen in ihrem Lehrbetrieb den Bestimmungen in Art. 1, 8, 9 und 10 Rechnung tragen und nur Lehrer verwenden, die hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Ausbildung den an die Lehrer der staatlichen Pädagogischen Hochschulen gestellten Forderungen entsprechen und in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung genügend gesichert sind.

(3) Die Prüfungen finden unter staatlicher Leitung statt.

#### Art. 18

Abweichend von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 erfolgt die erstmalige Ernennung des Vorstands, seines Stellvertreters und der Professoren an Pädagogischen Hochschulen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der jeweiligen Universität unter Beachtung des Art. 11. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

#### Art. 19

Durch dieses Gesetz wird die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der an Instituten für Lehrerbildung tätigen Lehrkräfte nicht verändert. Bis zur Berufung von Lehrkräften an Pädagogische Hochschulen bleiben die bisher an Instituten für Lehrerbildung tätigen Lehrkräfte in ihrer bisherigen Rechtsstellung auch an Pädagogischen Hochschulen tätig.

#### Art. 20

(1) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1958 in Kraft.

(2) Die bestehenden Institute für Lehrerbildung werden entsprechend Art. 2 Abs. 2 mit Wirkung vom gleichen Tag an Pädagogische Hochschulen der Landesuniversitäten.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

München, den 14. Juni 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel

### Gesetz

#### zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 14. Juni 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 39 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Delegierten müssen von den im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder sonstiger Wählergruppen aus ihrer Mitte unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber gewählt worden sein.“

2. In Art. 39 wird ein neuer Absatz 2 folgenden Inhalts eingefügt:

„(2) Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Stimmkreis oder Stimmkreisverband bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltage gewählt worden ist. Sind innerhalb des Stimmkreisverbandes zwei oder mehrere solcher satzungsgemäßer Organe zuständig, so bilden diese durch Wahl neuer im Stimmkreisverband wahlberechtigter Delegierter eine gemeinsame Delegiertenversammlung.“

Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 des Artikels 39 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.

#### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 14. Juni 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hanns Seidel



